

J. Nr. 12.1.29.V
Konts. u. B. Sam. seit "04.02.97"
Sg. 50.1. (H. Schreidbauer)

STADT KÖTZTING

– LUFTKURORT –

LANDKREIS CHAM
REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

DECKBLATT 5 ZUM BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL"

DIPLOMINGENIEURE UND ARCHITEKTEN
CARL J. SCHNABEL UND PARTNER
BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
LANDSHUTER STR. 12 LAMONTSTRASSE 10
93444 KÖTZTING 81679 MÜNCHEN
TEL.: 09941/94430 TEL.: 089/41901187
FAX: 09941/4355 FAX: 089/41901188

DECKBLATT 5

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL"

1. Begründung

Die Bebauungsplanänderung betrifft einen Teil des Gehweges
Fl.St.Nr. 1112/53

Der Gehweg wird auf einer Länge von ca. 46 m als Erschließungsstraße
nach § 127 ff BauGB ausgebaut.

2. Textliche Festsetzung

Die textlichen sowie planlichen Festsetzungen gelten gemäß dem
genehmigten Bebauungsplan "Schinderbuckel" vom 26.05.1993/23.06.1993,
sowie den geänderten Deckblättern.

3. Planliche Festsetzungen

Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Schinderbuckel" werden
die Festsetzungen übernommen.

4. Planzeichen und textliche Festsetzungen

Die betr. Planzeichen (Festsetzungen und Hinweise) im geänderten
Geltungsbereich, sowie den textlichen Festsetzungen werden vom
genehmigten rechtskräftigen Bebauungsplan "Schinderbuckel"
übernommen.

Zeichenerklärung



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Kötzing, den 14.01.1997

STADT KÖTZTING


Ludwig
Erster Bürgermeister

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
„Am Schinderbuckel, Kötzing“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 ff. GO hat der
Stadtrat der **Stadt Kötzing** in öffentlicher Sitzung am 21.01.1997 die Änderung des
Bebauungsplanes „Am Schinderbuckel“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB
als
Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des
zeichnerischen Teils vom 14.01.1997 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen
Teil i. d. F. vom 14.01.1997

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Kötzing, den 30.01.1997
STADT KÖZTING

Ludwig
Erster Bürgermeister

